

Gefährdungsbeurteilung

Merkblatt nach § 5 & § 6 ArbSchG

Pflicht für jeden Arbeitgeber – ab dem ersten Beschäftigten, unabhängig von Branche und Betriebsgröße. Wer keine rechtssichere Gefährdungsbeurteilung vorhält, riskiert Bußgelder bis zu 5.000 € pro Verstoß und haftet persönlich bei Arbeitsunfällen.

1 Rechtliche Grundlagen

Paragraph	Inhalt
§ 5 ArbSchG	Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Ermittlung aller Gefährdungen
§ 6 ArbSchG	Dokumentationspflicht: Ergebnisse, Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle
§ 7 ArbSchG	Übertragung der Aufgaben auf geeignete Personen (mit Schriftform)
§ 3 ArbSchG	Grundpflichten des Arbeitgebers: Maßnahmen planen, durchführen, überprüfen
BetrVG § 87	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Ausgestaltung des Verfahrens

2 Wer ist verpflichtet?

Die Pflicht gilt für **jeden Arbeitgeber** – ab einem Beschäftigten, branchenunabhängig, auch für Homeoffice und mobile Arbeit. Die bisherige Ausnahme für Betriebe bis 10 Beschäftigte (vereinfachte Dokumentation) entfällt 2025/2026 schrittweise.

Wer führt durch?	Wer wird einbezogen?
Der Arbeitgeber selbst oder eine beauftragte geeignete Person (§ 7 ArbSchG) – z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa), Führungskraft, Sicherheitsbeauftragter.	Betriebsarzt, Betriebsrat (Mitbestimmung nach § 87 BetrVG), ggf. Beschäftigte (Praxiswissen), zuständige Berufsgenossenschaft als beratende Stelle.

3 Die 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung

Das BAuA-Modell beschreibt die Gefährdungsbeurteilung als geschlossenen Kreislauf – kein einmaliges Dokument, sondern ein fortlaufender Prozess:

1**Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen**

Welche Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sollen beurteilt werden?

Bei gleichartigen Tätigkeiten genügt eine repräsentative Beurteilung (§ 5 Abs. 2 ArbSchG).

Tipp: Mit einem Begehungsprotokoll strukturiert vorgehen.

2**Gefährdungen ermitteln**

Alle 6 Gefährdungskategorien prüfen: Mechanisch, Elektrisch, Gefahrstoffe/Biologisch, Physikalisch (Lärm, Vibration, Strahlung), Ergonomisch, Psychisch (seit 2013 Pflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 6).

Informationsquellen: Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Unfallstatistiken, DGUV-Regeln.

3**Gefährdungen bewerten**

Risikobewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit × Schadensausmaß.

Orientierung: DGUV Information 211-041 (Risikobeurteilung nach EN ISO 13849-1).

Ergebnis: Priorisierungsliste der Maßnahmen.

4**Maßnahmen festlegen (STOP-Prinzip)**

S – Substitution: Gefahr eliminieren (höchste Priorität)

T – Technische Maßnahmen: Schutzeinrichtungen, Abschirmungen

O – Organisatorische Maßnahmen: Arbeitszeiten, Betriebsanweisungen

P – Personenbezogene Schutzmaßnahmen: PSA (letztes Mittel)

5**Maßnahmen durchführen**

Verantwortliche Person und verbindlichen Termin festlegen.

Ressourcen bereitstellen; Beschäftigte unterweisen (§ 12 ArbSchG).

Fremdfirmen bei Übertragung einbeziehen und koordinieren.

6**Wirksamkeit kontrollieren**

Wurde die Maßnahme umgesetzt? Hat sie die Gefährdung beseitigt/reduziert?

Kontrolle durch Begehung, Messung oder Befragung.

Unzureichende Maßnahmen: Prozess ab Schritt 4 wiederholen.

7**Gefährdungsbeurteilung fortschreiben**

Aktualisierungspflicht bei: Unfällen/Beinahe-Unfällen, neuen Arbeitsmitteln/-stoffen, Umbaumaßnahmen, Änderung von Rechtsvorschriften, neuen Erkenntnissen.

Faustregel: Mindestens alle 2–3 Jahre vollständig überprüfen.

4 Gefährdungskategorien nach § 5 Abs. 3 ArbSchG

Kategorie	Beispiele
Mechanische Einwirkungen	Schnitt, Quetschung, Sturz, herabfallende Gegenstände
Elektrische Einwirkungen	Stromschlag, Lichtbogen, elektrostatische Entladung
Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe	Chemikalien, Stäube, Viren, Bakterien, CMR-Stoffe
Physikalische Einwirkungen	Lärm (>80 dB(A)), Vibration, ionisierende Strahlung, Hitze/Kälte
Ergonomische Belastungen	Heben/Tragen, Zwangshaltungen, Bildschirmarbeit, Greifräume

Psychische Belastungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 6)	Zeitdruck, Monotonie, Konflikte, Schichtarbeit, Führungsverhalten
Arbeitsumgebung	Beleuchtung, Raumklima, Lärmpegel, Platzverhältnisse
Arbeitsorganisation	Arbeitszeit, Pausen, Überstunden, unklare Zuständigkeiten

5 Dokumentation: Was muss enthalten sein?

Nach **§ 6 ArbSchG** müssen folgende Angaben dokumentiert sein (Papier oder digital – beides ist zulässig):

- Bezeichnung des Arbeitsbereichs / der Tätigkeit
- Ermittelte Gefährdungen (Art und Ausmaß)
- Bewertung des Risikos (ggf. mit Kennzahl)
- Festgelegte Schutzmaßnahmen (mit Verantwortlichem und Termin)
- Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle (Datum, Ergebnis)
- Datum der Durchführung und der letzten Aktualisierung
- Name der beurteilenden Person / Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Beteiligung des Betriebsrats (sofern vorhanden)

Aufbewahrungsfrist: Es gibt keine gesetzlich festgelegte Mindestfrist, jedoch empfiehlt die BAuA mindestens 5 Jahre – bei Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bis zu 40 Jahre (nach GefStoffV/BioStoffV).

6 Besondere Personengruppen

Gruppe	Besonderheit	Grundlage
Schwangere/Stillende	Eigene Gefährdungsbeurteilung vor Beschäftigung; Beschäftigungsverbote prüfen	§ 10 MuSchG
Jugendliche (< 18 J.)	Erhöhte Schutzanforderungen; keine Überstunden, keine Nachtarbeit	§ 22 JArbSchG
Schwerbehinderte	Arbeitsplatzgestaltung individuell anpassen; Integrationsamt einbeziehen	SGB IX
Leiharbeitnehmer	Entleiher ist für die GB am Einsatzarbeitsplatz verantwortlich	§ 12 AÜG
Homeoffice/Mobil	GB gilt auch für Telearbeitsplätze; Arbeitgeber informiert, Beschäftigter wirkt mit	§ 2 Abs. 7 ArbStättV

7 Sanktionen bei Verstößen

Verstoß	Bußgeld / Strafe
Keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt	Bis zu 5.000 € (§ 25 ArbSchG)
Keine oder unzureichende Dokumentation	Bis zu 5.000 € (§ 25 ArbSchG)
Verstoß trotz behördlicher Anordnung (Gewerbeaufsicht)	Bis zu 25.000 €

Vorsätzlicher Verstoß, Gefährdung von Leib und Leben	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe (§ 26 ArbSchG)
Arbeitsunfall ohne gültige GB: zivilrechtliche Haftung	Schadensersatz, ggf. Schmerzensgeld unbegrenzt

8 Weiterführende Quellen

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): baua.de
- DGUV Information 211-041: Risikobeurteilung
- GDA-Leitlinie Gefährdungsbeurteilung: gdabortal.de
- Gesetze im Internet: § 5 ArbSchG – gesetze-im-internet.de/arbschg/__5.html
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): baua.de/ASR

arbeitsschutzgesetze.com | Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information nach § 5 & § 6 ArbSchG. Es ersetzt keine Rechtsberatung. Stand: Juni 2026.